



II-1776 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0

Zl.353.100/28-III/4/80

9. Dezember 1980

An den
Präsidenten des Nationalrates
Anton B e n y a

784/AB
1980 -12- 10
zu 777/J

Parlament

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. STEGER, PETER, Dr. STIX haben am 9. Oktober 1980 unter der Nr. 777/J an die Bundesregierung eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Nachteile durch die Beschwerdeführung bei der Volksanwaltschaft gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. In welchen Ressorts wurde bis zur Stunde durch einen entsprechenden Erlaß dafür Sorge getragen, daß Vorkommnisse wie die oben aus dem Dritten Bericht der Volksanwaltschaft wiedergegebenen künftig tunlichst unterbleiben?
2. Wie ist der Wortlaut der bisher herausgegebenen Erlässe?
3. Bis wann kann damit gerechnet werden, daß das in Rede stehende Problem in sämtlichen Ressorts erlaßmäßig geregelt ist?"

Ich beehre mich, diese Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt zu beantworten.

Einleitend möchte ich feststellen, daß die Bundesregierung den im Dritten Bericht der Volksanwaltschaft sowie in der Einleitung zur gegenständlichen Anfrage zum Ausdruck gekommenen Grundsatz teilt, daß keinem Staatsbürger, der

- 2 -

bei der Volksanwaltschaft eine seiner Meinung nach begründete und nach der Rechtslage erlaubte Beschwerde vorbringt, daraus ein Nachteil erwächst. Allerdings ist dabei folgendes zu bedenken. Die Volksanwaltschaft muß zur Erledigung der an sie gerichteten Beschwerden die Unterstützung der von der Beschwerdeführung betroffenen Behörden und Ressorts in nicht unerheblichem Ausmaß in Anspruch nehmen.

In manchen Fällen wird die Behörde, um dem Unterstützungsansuchen der Volksanwaltschaft entsprechen zu können, mit dem Beschwerdeführer in Kontakt treten müssen. Es wird in jedem Einzelfall zu beurteilen sein, ob das Unterstützungsinteresse der Volksanwaltschaft das Interesse des Beschwerdeführers, von der Behörde über den Beschwerdegegenstand nicht kontaktiert zu werden, überwiegt oder nicht. Sicherlich könnte sich aus einer derartigen Fühlungnahme der Behörde mit dem Beschwerdeführer für letzteren der Anschein einer Sanktionierung ergeben.

Weiters ist zu bedenken, daß die Erhebung einer Beschwerde bei der Volksanwaltschaft nicht an der pflichtgemäßen Vollziehung der Gesetze hindern kann, und zwar auch dann nicht, wenn dem Beschwerdeführer auf Grund eines gesetzmäßigen Vollzugsaktes Nachteile erwachsen.

Schließlich ist auch darauf hinzuweisen, daß mit der Beschwerdeführung bei der Volksanwaltschaft strafbare Handlungen verbunden sein könnten. Sollte nach Ansicht der Volksanwaltschaft die derzeit bestehende Regelung (§ 15 des BG über die Volksanwaltschaft) nicht ausreichen, müßte diese Problematik neu überdacht werden.

Die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft umfaßt auch Angelegenheiten des Dienstverhältnisses der Bediensteten des Bundes. Das Bundeskanzleramt hat daher bereits mit Rundschreiben vom 6. Dezember 1978, GZ 601 489/10-VI/1/78, darauf hingewiesen,

- 3 -

daß keinem Bediensteten Nachteile daraus erwachsen dürfen, daß er sich mit einem Anliegen an die Volksanwaltschaft wendet. Den mir zur Verfügung gestellten Unterlagen kann ich entnehmen, daß in den Ressorts mit einer Ausnahme keine Fälle bekannt sind, die zu einer Benachteiligung bzw. zu Vorhaltungen geführt hätten. Lediglich im Bundesministerium für Bauten und Technik wurden anlässlich der Behandlung eines Beschwerdefalles einem Bediensteten Vorhaltungen in Form von unsachlichen Bemerkungen gemacht. Der Bundesminister für Bauten und Technik hat hierauf, wie aus dem beiliegenden Rundschreiben des Bundesministeriums für Bauten und Technik vom 26. August 1978 zu entnehmen ist, unverzüglich Schritte unternommen, um eine solche Vorgangsweise auszuschließen. Sollten konkrete Einschüchterungsversuche bzw. Benachteiligungen gegenüber Beschwerdeführern bekannt sein, wäre ich für eine Mitteilung dankbar, die es ermöglicht, solche Fälle umgehend zu prüfen.

Zu den Fragen selbst möchte ich noch folgendes mitteilen.

Zu den Fragen 1 und 2 :

Das eingangs erwähnte Rundschreiben GZ 601 489/10-VI/1/78 wurde im Bereich des Bundeskanzleramtes sowie auch vom Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie und vom Bundesministerium für Verkehr ressortweit kundgemacht.

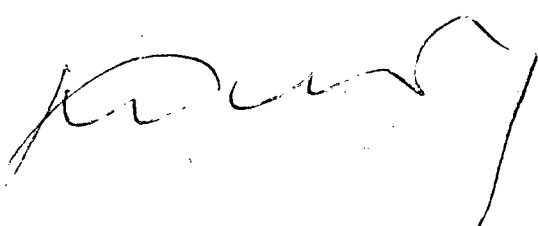
Den Wortlaut der bisher herausgegebenen Erlässe bitte ich, den beiliegenden mir zur Verfügung gestellten Rundschreiben der Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft, Finanzen, Gesundheit und Umweltschutz, Inneres, Landesverteidigung, soziale Verwaltung und Unterricht und Kunst zu entnehmen. Dazu ist noch zu bemerken, daß das Bundesministerium für

- 4 -

Wissenschaft und Forschung einen dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst gleichlautenden Erlaß verlautbart hat. Die Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und für Justiz haben bisher keinen Erlaß herausgegeben. Es wird aber von beiden Ressorts darauf hingewiesen, daß keinem Beschwerdeführer wegen der Inanspruchnahme der Volksanwaltschaft Schwierigkeiten bereitet oder Nachteile zugefügt worden wären.

Zu Frage 3 :

Wenn sich im Zuge der Diskussionen über den Dritten Bericht der Volksanwaltschaft die Notwendigkeit zu weiteren erlaßmäßigen Erledigungen ergibt, werden die in Betracht kommenden Mitglieder der Bundesregierung unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen in die Wege leiten.





REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 6615/0

GZ 601 489/10-VI/1/78

Volksanwaltschaft;

Beschwerderecht von
Bundesbediensteten

An alle
Bundesministerien sowie
an die
Sektion I bis IV des Bundeskanzleramtes
W i e n

GZ
Vc
Be
Eu

Gemäß der Verfassungsbestimmung des § 1 des Bundesgesetzes vom 24. Feber 1977, BGBl. Nr. 121, über die Volksanwaltschaft kann sich jedermann bei der Volksanwaltschaft wegen behaupteter Mißstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten beschweren, sofern er von diesen Mißständen betroffen ist und soweit ihm ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht. Die Volksanwaltschaft ist weiters berechtigt, von ihr vermutete Mißstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten von Amts wegen zu prüfen.

(Diese Zuständigkeit der Volksanwaltschaft umfaßt auch Angelegenheiten des Dienstverhältnisses der Bediensteten des Bundes. Um jeden wie immer gearteten Zweifel auszuschließen, darf festgehalten werden, daß keinem Bediensteten Nachteile daraus erwachsen dürfen, daß es sich mit einem derartigen Anliegen an die Volksanwaltschaft gewandt hat.

Um Unterrichtung der zuständigen Stellen im do. Bereich darf gebeten werden.

6. Dezember 1978
Der Bundeskanzler:
KREISKY

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

PRÄSIDIUM

Zl. 12 0801/7-Pr.1/78

Himmelpfortgasse 4-8

Postfach 2

Wien

A-1015

Wien, 1978 12 13

Volksanwaltschaft;
Beschwerderecht von Bundesbediensteten.

An

die Herren Leiter der Sektionen II bis VII
alle Herren Abteilungsleiter
den Herrn Leiter der Finanzprokurator
die Herren Leiter der Staatshauptkasse
der Buchhaltung
der Ministerialkanzleidirektion sowie
aller Kanzleistellen

Der Herr Bundeskanzler hat mit Note vom 6. Dezember 1978, GZ. 601 489/10-VI/1/78, folgendes bekanntgegeben:

"Gemäß der Verfassungsbestimmung des § 1 des Bundesgesetzes vom 24. Feber 1977, BGBl.Nr. 121, über die Volksanwaltschaft kann sich jedermann bei der Volksanwaltschaft wegen behaupteter Mißstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten beschweren, sofern er von diesen Mißständen betroffen ist und soweit ihm ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht. Die Volksanwaltschaft ist weiters berechtigt, von ihr vermutete Mißstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten von Amts wegen zu prüfen.

Diese Zuständigkeit der Volksanwaltschaft umfaßt auch Angelegenheiten des Dienstverhältnisses der Bediensteten des Bundes. Um jeden wie immer gearteten Zweifel auszuschließen, darf festgehalten werden, daß keinem Bediensteten Nachteile daraus erwachsen dürfen, daß er sich mit einem derartigen Anliegen an die Volksanwaltschaft gewandt hat."

Die ./.. werden ersucht, die Bediensteten ihres Bereiches von diesem Rundschreiben in Kenntnis zu setzen.

Für den Bundesminister:

Dr. H o r a k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ 13 1000/1-VI/1/78

✓ 15.12.1978 A-1015

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
WienRecht der Bundesbediensteten
auf Beschwerde bei der Volksanwalts-
schaftAn alle
dem Bundesministerium für Finanzen
nachgeordneten Dienstbehörden

Das Bundeskanzleramt hat mit Rundschreiben vom 6.12.1978,
GZ 601 489/10-VI/1/78, folgendes mitgeteilt:

Gemäß der Verfassungsbestimmung des § 1 des Bundesgesetzes
vom 24. Februar 1977, BGBl. Nr. 121, über die Volksanwaltschaft
kann sich jedermann bei der Volksanwaltschaft wegen behaupteter
Mißstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen
Tätigkeit als Träger von Privatrechten beschweren, sofern er
von diesen Mißständen betroffen ist und soweit ihm ein Rechts-
mittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht. Die Volks-
anwaltschaft ist weiters berechtigt, von ihr vermutete Mißstände
in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als
Träger von Privatrechten von Amts wegen zu prüfen.

Diese Zuständigkeit der Volksanwaltschaft umfaßt auch
Angelegenheiten des Dienstverhältnisses der Bediensteten des
Bundes. Um jeden wie immer gearteten Zweifel auszuschließen, darf
festgehalten werden, daß keinem Bediensteten Nachteile daraus er-
wachsen dürfen, daß er sich mit einem derartigen Anliegen an die
Volksanwaltschaft gewandt hat.

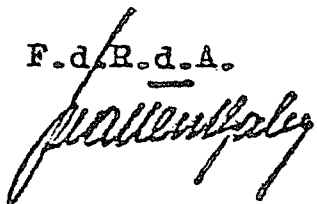
Es wird ersucht, alle Bediensteten vom Inhalt dieses Rund-
schreibens in Kenntnis zu setzen.

1978 12 15

Für den Bundesminister:

Dr. Grüner

F.d.R.d.A.



BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
PRÄSIDIUM

Zl. 12 0801/1-Pr.1/80

Volksanwaltschaft;
Behandlung der Beschwerden.

Himmelfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 52 35 11, 52 95 67 / Kl.
Durchwahl
Wien, 1980 01 28

An die

Herren Leiter der Sektionen II - VII,
alle Herren Abteilungsleiter,
den Herrn Leiter der Finanzprokuratur,
die Herren Leiter der Staatshauptkasse,
der Buchhaltung,
der Ministerialkanzleidirektion sowie
aller Kanzleistellen

Im Verlauf einer kürzlich stattgefundenen Besprechung mit den Volksanwälten haben die Herren Volksanwälte dem Herrn Bundeskanzler gegenüber u.a. zum Ausdruck gebracht, daß die Bundesministerien die Beschwerden, mit denen sie von der Volksanwaltschaft befaßt werden, in einigen Fällen zu langsam und zu schleppend behandelt hätten.

Der Herr Bundeskanzler hat daher mit Schreiben vom 21. Jänner 1980 ersucht, darauf hinzuwirken, daß solche Ersuchen der Volksanwaltschaft möglichst rasch und zügig behandelt werden und daß damit der Vorschrift des § 2 Absatz 1 Volksanwaltschaftsgesetz, wonach alle Organe des Bundes die Volksanwaltschaft bei der Besorgung ihrer Aufgaben zu unterstützen haben, in adäquater Weise Rechnung getragen wird.

Insbesondere wurde darauf hingewiesen, daß bei der Behandlung einer Beschwerde der Volksanwaltschaft die Stellungnahme des Ressorts keinesfalls von jenem Beamten verfaßt werden soll, der die beanstandete Erledigung bewirkt hat.

In diesem Zusammenhang wäre auch neuerlich auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 6. Dezember 1978, GZ 601 489/10-VI/1/78 (vgl. ho. Präsidialkurrende vom 13. Dezember 1978, Zl. 12 0801/7-Pr.1/78), zu verweisen, in dem festgehalten ist, daß einem Bediensteten des Bundes kein Nachteil daraus erwachsen darf, daß er sich mit einer sein Dienstverhältnis betreffenden Beschwerde an die Volksanwaltschaft gewendet hat.

- 2 -

Der Herr Bundeskanzler hat in dem erwähnten Schreiben auch darum ersucht, zur Sendung der Volksanwaltschaft im ORF nur solche Beamte zu entsenden, die über den jeweiligen Fall erschöpfend und umfassend Auskunft geben können.

Die ./.. werden ersucht, die Bediensteten ihres Bereiches von diesem Rundschreiben in Kenntnis zu setzen.

Für den Bundesminister:

Dr. H o r a k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Eckert

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

PRÄSIDIUM

Zl. 12 0801/2-Pr.1/80

Volksanwaltschaft;
Behandlung der Beschwerden.

Himmelpfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 52 35 11, 52 95 67 / Kl.

Durchwahl

Wien, 1980 02 05

An

alle dem Bundesministerium für Finanzen

nachgeordneten Dienststellen

Im Verlauf einer kürzlich stattgefundenen Besprechung mit den Volksanwälten haben die Herren Volksanwälte dem Herrn Bundeskanzler gegenüber unter anderem zum Ausdruck gebracht, daß die Bundesministerien die Beschwerden, mit denen sie von der Volksanwaltschaft befaßt werden, in einigen Fällen zu langsam und zu schleppend behandelt hätten.

Der Herr Bundeskanzler hat daher mit Schreiben vom 21. Jänner 1980 ersucht, darauf hinzuwirken, daß solche Ersuchen der Volksanwaltschaft möglichst rasch und zügig behandelt werden und daß damit der Vorschrift des § 2 Absatz 1 Volksanwaltschaftsgesetz, wonach alle Organe des Bundes die Volksanwaltschaft bei der Besorgung ihrer Aufgaben zu unterstützen haben, in adäquater Weise Rechnung getragen wird.

Insbesondere wurde darauf hingewiesen, daß bei der Behandlung einer Beschwerde der Volksanwaltschaft die Stellungnahme des Ressorts keinesfalls von jenem Beamten verfaßt werden soll, der die beanstandete Erledigung bewirkt hat.

In diesem Zusammenhang wäre auch neuerlich auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 6. Dezember 1978, GZ. 601 489/10-VI/1/78 (vgl. Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 15. Dezember 1978, GZ. 13 1000/1-VI/1/78), zu verweisen, in dem festgehalten ist, daß einem Bediensteten des Bundes kein Nachteil daraus erwachsen darf, daß er sich mit einer sein Dienstverhältnis betreffenden Beschwerde an die Volksanwaltschaft gewendet hat.

Die ./.. werden ersucht, die Bediensteten ihres Bereiches von diesem Rundschreiben in Kenntnis zu setzen.

Für den Bundesminister:

Dr. H o r a k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

G. G. R. e. u. t.

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
PRÄSIDIUM

Zl. 12 0801/6-Pr.1/80

Volksanwaltschaft;
Behandlung der Beschwerden.

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 52 35 11, 52 95 67 / Kl.
Durchwahl
Wien, 1980 10 20

An

die Leiter der Sektionen II - VII,
alle Abteilungsleiter,
die Leiter der Buchhaltung,
der Ministerialkanzleidirektion
sowie an die Leiter
aller dem Bundesministerium für Finanzen
nachgeordneten Dienststellen

Im Dritten Bericht der Volksanwaltschaft, Allgemeiner Teil, wird unter anderem unter Punkt 2.7. folgendes ausgeführt:

"Mit der Schaffung der Einrichtung der Volksanwaltschaft beabsichtigte der Gesetzgeber unter anderem eine Erweiterung des Rechtsschutzes für den einzelnen. Immer wieder bringen Beschwerdeführer vor, daß die Inanspruchnahme der Volksanwaltschaft zusätzliche Schwierigkeiten oder sogar Nachteile mit sich bringt. Zu erwähnen sind insbesondere jene Bereiche, in denen der Beschwerdeführer in einem Abhängigkeitsverhältnis zu jener Behörde steht, der der behauptete Mißstand angelastet wird. Die Volksanwaltschaft hält es weiters für unzulässig, daß Beschwerdeführer von den geprüften Behörden vorgeladen und verhört werden, da sie darin den Versuch einer Einschüchterung erblicken müssen."

In diesem Zusammenhang wird neuerlich darauf hingewiesen, daß bei der Behandlung einer Beschwerde der Volksanwaltschaft die Stellungnahme nach Möglichkeit nicht von jenem Beamten verfaßt werden soll, der die beanstandete Erledigung erwirkt hat.

Weiters wird abermals auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 6. Dezember 1978, GZ 601 489/10-VI/1/78, verwiesen, in dem festgehalten ist, daß einem Bediensteten des Bundes kein Nachteil daraus erwachsen darf, daß er sich mit einer sein Dienstverhältnis betreffenden Beschwerde an die Volksanwaltschaft gewendet hat.

./.

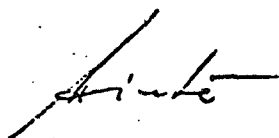
- 2 -

Die ./.. werden ersucht, die Bediensteten ihres Bereiches von diesem Rundschreiben in Kenntnis zu setzen.

Für den Bundesminister:

Dr. H o r a k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Hinter', written in a cursive style.

BKA

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 10.045/16-2/1980

Vermeidung von Nachteilen für
den Staatsbürger im Falle einer
Beschwerdeführung

1010 Wien, den 12. November 1980

Stubenring 1
Telephon 7500Auskünfte: Walla
Klappe: 6481 DW

An

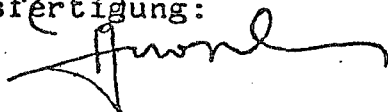
alle Dienstbehörden und Dienststellen im Be-
reich des Bundesministeriums für soziale Ver-
waltung

Auf Grund einer Anregung der Volksanwaltschaft wird ausdrück-
lich darauf hingewiesen, daß keiner Partei im Verwaltungs-
oder Dienstrechtsverfahren ein wie immer gearteter Nachteil
daraus erwachsen darf, daß sie ein Rechtsmittel ergreift (z.B.
Berufung oder Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof) oder
eine Beschwerde vorbringt (z.B. beim Bundespräsidenten, bei
der Volksanwaltschaft). Dies gilt sinngemäß auch außerhalb
von Verfahren zugunsten aller Personen, die auf sonstige
Weise Kontakt mit Stellen des Ressortbereiches haben.

Vor allem sind Vorladungen und Einvernahmen, die zur Sachver-
haltsklärung nicht unbedingt erforderlich sind und in denen
die Betroffenen den Versuch einer Einschüchterung erblicken
könnten, zu unterlassen.

Für den Bundesminister:

S t i c h t

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

40. H60

(ej. Ordner)

BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

Zl. 20550/9-2.7/79

Beschwerdewesen - Allgemeines

Gemäß der Verfassungsbestimmung des § 1 des Bundesgesetzes vom 24. Feber 1977, BGBl.Nr. 121, über die Volksanwaltschaft kann sich jedermann bei der Volksanwaltschaft wegen behaupteter Mißstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten beschweren, sofern er von diesen Mißständen betroffen ist und soweit ihm ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht. Die Volksanwaltschaft ist weiters berechtigt, von ihr vermutete Mißstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten von Amts wegen zu prüfen.

Diese Zuständigkeit der Volksanwaltschaft umfaßt auch Angelegenheiten des Dienstverhältnisses der Bediensteten des Bundes. Um jeden wie immer gearteten Zweifel auszuschließen, darf festgehalten werden, daß keinem Bediensteten Nachteile daraus erwachsen dürfen, daß er sich mit einem derartigen Anliegen an die Volksanwaltschaft gewandt hat.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, daß auch aus dem Einbringen anderer Beschwerden (z.B. ordentliche Beschwerde, außerordentliche Beschwerde) weder einem Bediensteten noch einem sonstigen Beschwerdeberechtigten Nachteile erwachsen dürfen.

19. Jänner 1979
Für den Bundesminister:
i.V. Dr. WEIHS

Verteiler:

III A (ausgenommen der
Dienststellen der S III/AK)

I (Gruppen 1 und 5)

LVAK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

AN DER K. K. K. K.

Zl. 20.550/9-3.1/79

Beschwerdewesen - Allgemeines

Beilage 11 zu Kdo 1. Pz GrenDl

Zl. 603-15/10/78 2425

Ausfertigung

Beilage

1 Seite(n)

zu Zahl 10.074/366

-1.1/80

EINLEGEN

Gemäß der Verfassungsbestimmung des § 1 des Bundesgesetzes vom 24. Feber 1977, BGBl.Nr. 121, über die Volksanwaltschaft kann sich jedermann bei der Volksanwaltschaft wegen behaupteter Mißstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten beschweren, sofern er von diesen Mißständen betroffen ist und soweit ihm ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht. Die Volksanwaltschaft ist weiters berechtigt, von ihr vermutete Mißstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten von Amts wegen zu prüfen.

Diese Zuständigkeit der Volksanwaltschaft umfaßt auch Angelegenheiten des Dienstverhältnisses der Bediensteten des Bundes. Um jeden wie immer gearteten Zweifel auszuschließen, darf festgehalten werden, daß keinem Bediensteten Nachteile daraus erwachsen dürfen, daß er sich mit einem derartigen Anliegen an die Volksanwaltschaft gewandt hat.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, daß auch aus dem Einbringen anderer Beschwerden (z.B. ordentliche Beschwerde, außerordentliche Beschwerde) weder einem Bediensteten noch einem sonstigen Beschwerdeberechtigten Nachteile erwachsen dürfen.

05 02 79

Für den Armeekommandanten:
Der Chef des Stabes:

BERNADINER, GM eh.

Verteiler: umseitig

UMLAUFER

BITTE ZURÜCK AN... 50 10

Ergeht an:

KpsKdo I
 KpsKdo II
 Kdo 1. PzGre
 Kdo FLDiv
 Milkdo W
 Kdo VR 1
 Kdo FMAB
 Kdo HFMR
 Kdo KdoB
 Kdo Thermila
 Kdo HUOS
 Fdo AS
 Kdo FLATS
 Kdo JGS
 Kdo LSTS
 Kdo PzTS
 Kdo PITS
 Kdo Sans
 Kdo TelTS
 Kdo HVS
 Kdo HKS
 Kdo HENS
 Kdo HSP

 Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Wagner

01	02	03	04	05	06	07	08	09	10
KOMMANDO 1. PzGrenDiv									
71	Eing.								
71	Zl.								
71	Eing.								
71	72	73	74	75	76	77	78	79	80

BITTE BINNEN 03 TAGEN WEITER GEBEN!

01	02	03	04	05	06	07	08	09	10
KOMMANDO 1. PzGrenDiv									
71	Eing. 09. FEB. 1979								
71	Zl. 0 2 4 2 5 - 3171/13/79								
71	Eing.								
82	83	84	85	86	87	88	89	90	91

Verteiler: I

HV: Div StbKv

1x Umlauf

abgefertigt: 1979-02-12

Jr



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

GENERALDIREKTION

FÜR DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT

1014 Wien, Postfach 100

Tel. (0222) 6626/469

Sachbearbeiter: Rat Dr. Kainz

Zahl: 20 448/4-II/2/80

Bei Beantwortung bitte angeben

Volksanwaltschaft - Beschwerden;

Befragung der Beschwerdeführer.

An alle

Sicherheitsdirektionen

Bundespolizeidirektionen

Bei der Volksanwaltschaft wurde in letzter Zeit auch darüber Beschwerde erhoben, daß Beschwerdeführer im Zuge der der Auskunftserteilung gem. § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24.2. 1977, BGBl. Nr. 121 über die Volksanwaltschaft vorangehenden Erhebungen durch die Sicherheitsbehörden befragt wurden. Die Volksanwaltschaft befürchtet dadurch eine dem Überprüfungsverfahren nach § 1 Abs. 1 des zitierten Gesetzes hinderliche Beeinflussung des Beschwerdeführers.

Um die Möglichkeit einer Einflußnahme auf derartige Überprüfungsverfahren weitgehendst auszuschließen, wird folgendes verfügt:

Die Befragung von Beschwerdeführern ist im Rahmen der der Auskunftserteilung gem. § 2 Abs. 1 des zitierten Gesetzes vorangehenden Ermittlungen zu unterlassen.

Ergibt sich im Zusammenhang mit diesen Ermittlungen der Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung gegen in Beschwerde gezogene Beamte oder gegen Beschwerdeführer, so sind Nachforschungen gem. § 24 StPO wohl vorzunehmen, jedoch die Beschwerdeführer nicht zu befragen. Die Vernehmung der Beschwerdeführer als Zeugen oder Beschuldigte wird in der Regel nicht als Maßnahme anzusehen sein, die gem. § 24 StPO wegen Gefahr im Verzug keinen Aufschub gestattet.

Wird das Erhebungsergebnis der Staatsanwaltschaft weitergeleitet, so ist diese darauf hinzuweisen, daß wegen des bei der Volksanwaltschaft anhängigen Überprüfungsverfahrens von der Einvernahme des Beschwerdeführers Abstand genommen wurde.

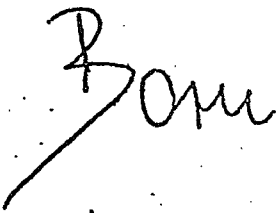
Vernehmungen der Beschwerdeführer als Zeugen oder Beschuldigte, die die Staatsanwaltschaft gemäß § 88 Abs. 3 StPO oder die Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Inneres gem. § 123 Abs. 1 Beamten-Dienstrechtsgesetz anordnet, sind ungeachtet des bei der Volksanwaltschaft anhängigen Überprüfungsverfahrens vorzunehmen.

7. Oktober 1980

Für den Bundesminister:

Dr. Zwettler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'Bom' or similar, written in a cursive style.



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
GENERALDIREKTION
FÜR DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT
1014 Wien, Postfach 100

B

Zahl: 2 853/15-II/4/80

Bei Beantwortung bitte angeben

Volksanwaltschaft; Befragung
der Beschwerdeführer im Zuge
des Überprüfungsverfahrens

An

alle Landesgendarmeriekommanden,
das Kommando der Gendarmeriezentralschule und
das Gendarmerieeinsatzkommando

Bei der Volksanwaltschaft wurde in letzter Zeit Beschwerde erhoben, daß Beschwerdeführer im Zug der der Auskunftserteilung gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24.2.1977, BGBl. Nr. 121, über die Volksanwaltschaft, vorangehenden Erhebungen durch die Sicherheitsbehörden bzw. Sicherheitsdienststellen befragt wurden. Die Volksanwaltschaft befürchtet dadurch eine dem Überprüfungsverfahren nach § 1 Abs. 1 des zitierten Gesetzes hinderliche Beeinflussung des Beschwerdeführers.

Um die Möglichkeit einer Einflußnahme auf derartige Überprüfungsverfahren weitgehendst auszuschließen, wird folgendes verfügt:

Die Befragung von Beschwerdeführern ist im Rahmen der der Auskunftserteilung gemäß § 2 Abs. 1 des zitierten Gesetzes vorangehenden Ermittlungen zu unterlassen.

Ergibt sich im Zusammenhang mit den Ermittlungen der Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung gegen in Beschwerde gezogene Beamte oder gegen Beschwerdeführer, so sind Nachforschungen gemäß § 24 StPO wohl zu unternehmen, jedoch die Beschwerdeführer nicht zu befragen. Die Vernehmung der Beschwerdeführer als Auskunftspersonen oder Verdächtige wird in der Regel nicht

- 2 -

als Maßnahme anzusehen sein, die gemäß § 24 StPO wegen Gefahr im Verzug keinen Aufschub gestattet.

Wird das Erhebungsergebnis der Staatsanwaltschaft weitergeleitet, so ist diese darauf hinzuweisen, daß wegen des bei der Volksanwaltschaft anhängigen Überprüfungsverfahrens von der Vernehmung des Beschwerdeführers Abstand genommen wurde.

Vernehmungen der Beschwerdeführer über Auftrag der Staatsanwaltschaft bzw. über Anordnung der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Inneres sind ungeachtet des bei der Volksanwaltschaft anhängigen Überprüfungsverfahrens vorzunehmen.

22. Oktober 1980

Für den Bundesminister:

Dr. PIEGLER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in cursive script, likely belonging to the official responsible for the document's execution.

BUNDESMINISTERIUM
FÜR BAUEN UND TECHNIK

1011

Wien

Zl. 14.062/3 1/ 5/78

Wien, am 26. August 1978

Volksanwaltschaft;
Beschwerden von Bundesbediensteten
in Angelegenheiten des Dienstver-
hältnisses.

RS Nr. 24
Verteiler III

R u n d s c h r e i b e n

Das Bundesgesetz vom 24. Feber 1977, BGBl.Nr. 121, über die Volksanwaltschaft enthält im § 1 folgende Regelung:

"Jedermann kann sich bei der Volksanwaltschaft wegen behaupteter Mißstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten beschweren, sofern er von diesen Mißständen betroffen ist, und soweit ihm ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht. Jede solche Beschwerde ist von der Volksanwaltschaft zu prüfen. Dem Beschwerdeführer sind das Ergebnis der Prüfung sowie die allenfalls getroffenen Veranlassungen mitzuteilen."

Dieses Recht steht selbstverständlich auch Bediensteten des Bundes, Beamten sowie Vertragsbediensteten, für Beschwerden im Rahmen ihres Dienstverhältnisses zu.

Anlässlich der Behandlung eines derartigen Beschwerdefalles wurden einem Bediensteten im ho. Ressort Vorhaltungen in Form von unsachlichen, ins Persönliche gehende Bemerkungen gemacht. Der Herr Bundesminister hat daher den Auftrag gegeben, mit Nachdruck darauf hinzuweisen, daß keinem Bediensteten ein Nachteil daraus entstehen darf oder Vorhaltungen gemacht werden dürfen, wenn er seine Anliegen vor die Volksanwaltschaft bringt.

Dieses Rundschreiben ist allen mit Personalangelegenheiten befaßten Bediensteten nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Da im Dienstverhältnis resultierende Beschwerden auch die Befassung des unmittelbaren Vorgesetzten erforderlich machen können, sind auch alle leitenden Bediensteten, denen die Führung zugeteilten Personals obliegt, hierüber zu informieren.

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. OTTAHAL

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Peyerl

REPUBLIC OF AUSTRIA

BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ
Zl. IV-50.004/75-2/80

21. November 20

1010 Wien, den 19

Vermeidung von Nachteilen für
den Staatsbürger im Falle einer
Beschwerdeführung

D i e n s t z e t t e l

An die

1. Sektion II
2. Sektion III
3. Leiter der Abteilungen 1 - 7
der Sektion IV

im Hause

Auf Grund einer Anregung der Volksanwaltschaft wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß keiner Partei im Verwaltungs- oder Dienstrechtsverfahren ein wie immer gearteter Nachteil daraus erwachsen darf, daß sie ein Rechtsmittel ergreift (z.B. Berufung oder Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof) oder eine Beschwerde vorbringt (z.B. beim Bundespräsidenten, bei der Volksanwaltschaft).

Vor allem sind Vorladungen und Einvernahmen, die zur Sachverhaltsklärung nicht unbedingt erforderlich sind und in denen die Betroffenen den Versuch einer Einschüchterung erblicken könnten, zu unterlassen.

Der Sektionsleiter:

H a v l a s e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: .

Jimmy

BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Zl. 10.695/3 - 1/1978

Volksanwaltschaft;
Beschwerderecht von
Bundesbediensteten.

RUNDSCHREIBEN Nr. 43a/1978

im H a u s e

und an alle Dienststellen

Nachstehend wird der Inhalt der Note
des Bundeskanzleramtes vom 6. Dezember 1978, GZ 601 489/10-
VI/1/78, bekanntgegeben:

"Gemäß der Verfassungsbestimmung des § 1
des Bundesgesetzes vom 24. Februar 1977, BGBl.Nr. 121, über
die Volksanwaltschaft kann sich jedermann bei der Volksan-
waltschaft wegen behaupteter Mißstände in der Verwaltung des
Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privat-
rechten beschweren, sofern er von diesen Mißständen betroffen
ist und soweit ihm ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zur
Verfügung steht. Die Volksanwaltschaft ist weiters berech-
tigt, von ihr vermutete Mißstände in der Verwaltung des
Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privat-
rechten von Amts wegen zu prüfen.

Diese Zuständigkeit der Volksanwaltschaft
umfaßt auch Angelegenheiten des Dienstverhältnisses der
Bediensteten des Bundes. Um jeden wie immer gearteten Zweifel
auszuschließen, darf festgehalten werden, daß keinem Be-
diensteten Nachteile daraus erwachsen dürfen, daß er sich
mit einem derartigen Anliegen an die Volksanwaltschaft ge-
wandt hat."

Wien, am 19. Dezember 1978

Für den Bundesminister:

Dr. HIESSMANSEDER

F.d.B.d.A.

